

«Gewerbsmässige Firmenbestattung»: Phänomen und Lösungsansätze zu deren Bekämpfung



Senad Sakic

Senad Sakic ist Dienstchef und stellvertretender Abteilungsleiter der Ermittlungsabteilung Wirtschaftskriminalität der Kantonspolizei Zürich. Davor war er 11 Jahre in Luzern sowohl bei der Sicherheits- als auch bei der Kriminalpolizei und 6 Jahre als Sachbearbeiter in der Ermittlungsabteilung Wirtschaftskriminalität in Zürich tätig. Er hat sich auf die Bearbeitung umfangreicher Ermittlungsverfahren in den Bereichen Anlagebetrug, Konkursdelikte, Geldwäscherei, etc. spezialisiert. Senad Sakic hat das MAS Economic Crime Investigation 12 absolviert und Betriebsökonomie studiert.

Beobachtungen anlässlich von Ermittlungen der Kantonspolizei Zürich, Ermittlungsabteilung Wirtschaftskriminalität, zeigten, dass in gewissen Branchen - z.B. Bau und Gastronomie - sich die Unsitte verbreitet, dass Kleinunternehmer ihre Kapitalgesellschaften als "Wegwerfartikel" missbrauchen. Sie lassen bewusst bestimmte Schulden wie Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Telekommunikationskosten, Leasinggebühren und dergleichen auflaufen und befreien sich von diesen Lasten, indem sie die Gesellschaft ohne Aktiven in Konkurs gehen lassen und ihr Unternehmen auf eine neue Gesellschaft übertragen. Dieses Vorgehen führt nicht nur zu massiven Gläubigerschäden, besonders zum Nachteil der Staatskasse und der sozialen Sicherheit, sondern auch zu einem empfindlichen Wettbewerbsnachteil der Konkurrenten, die ihre Pflichten erfüllen.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem vorgängig beschriebenen System, welches in Deutschland unter dem Begriff „gewerbsmässige Firmenbestattung“ schon seit Anfang der Neunzigerjahre bekannt ist. Anlässlich der Bearbeitung solcher Fälle bei der Kantonspolizei Zürich stellte sich heraus, dass enorme Diskrepanzen betreffend des Systems, der Bearbeitung solcher Fälle und der Strafbarkeit einzelner Akteure zwischen der Polizei, Staatsanwaltschaften sowie Konkursämtern im Kanton Zürich bestehen. Eine der grössten Schwierigkeiten war das fehlende Wissen über den Ablauf einer „gewerbsmässigen Firmenbestattung“. Demzufolge war bis anhin auch nie ein Konzept erstellt worden, wie ein solches Delikt, bzw. ein solches System, präventiv und repressiv bekämpft werden kann, was v.a. von Seiten der Strafverfolgungsbehörden zu ungenügender Strafverfolgung führte. Die Basis der Untersuchungen anlässlich der Masterarbeit bildeten Beobachtungen und Erfahrungen einer Projektgruppe, welche gestützt auf die besagte Problematik gebildet wurde. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei Zürich und der Strafverfolgung Erwachsene des Kantons Zürich, namentlich

- der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Wirtschaftsdelikte,
- der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich und
- der Ermittlungsabteilung Wirtschaftskriminalität der Kantonspolizei Zürich.

Diese Projektgruppe vereint erhebliche praktische Erfahrungen in der strafrechtlichen Aufarbeitung des Konkursmissbrauchs und ähnlicher Probleme.

Die Analyse und die Ausarbeitung der Masterarbeit hat gezeigt, dass neue Wege zur Bekämpfung des Phänomens beschritten werden müssen. Es stellte sich heraus, dass dieses System nicht nur aufgrund der Cleverness der involvierten Akteure funktioniert, sondern auch, weil es vom Gesetz, den Strafbehörden und den involvierten Dienstleistern zugelassen wird. Um zukünftige Massnahmen optimal einsetzen zu können, war die Untersuchung der verschiedenen Hürden (Gesetzes-, Motivations- und Beweisführungshürden), die den Erfolg des Systems ermöglichen, enorm wichtig. Nur so können Barrieren in Form von präventiven und repressiven Massnahmen gezielt platziert und definiert werden.

Es hat sich gezeigt, dass sich die „gewerbsmässige Firmenbestattung“ in sechs aufeinanderfolgende Phasen aufteilen lässt. Die Phase 1 ist der eigentliche Auslöser für die „gewerbsmässige Firmenbestattung“. Es handelt sich in der Ausgangslage klassischerweise um eine Gesellschaft, welche von schlechtem Geschäftsgang betroffen ist. Die Phase 2 dient der Kontaktaufnahme zwischen dem Vororgan der finanziell angeschlagenen Gesellschaft und dem Vermittler, welcher über genügend Endorgane in seinem Netzwerk verfügt. In der Phase 3 werden durch das Vororgan Beseitigungshandlungen in Form von Schuldenzuwachs, Substanzentzug und Unterlagenverlust vorgenommen. Die Phase 4 dient der eigentlichen Übertragung der Gesellschaft vom Vororgan zum Endorgan mit den entsprechenden Massnahmen wie bspw. der Veräusserung der Aktien resp. Stammanteile und der notariellen Beurkundung. In der Phase 5 werden die Handlungen des Endorgans bis zur Zwangsliquidation der Gesellschaft beschrieben. Dabei ist das Endorgan entweder inaktiv, provoziert eine Liquidation der Gesellschaft aufgrund von Organisationsmängeln oder gemäss Handelsregisterverordnung (und verhindert so die Konkursöffnung) oder verübt dieselben Handlungen wie bereits das Vororgan in Phase 3. In der Phase 6 kommt es schliesslich zur Liquidation oder Konkursöffnung.

Das System der „gewerbsmässigen Firmenbestattung“ funktioniert insbesondere infolge verschiedener Verschleierungstaktiken der Akteure, wodurch die Beweisführung für die Strafverfolgungsbehörden oder aber bspw. im Falle von Verantwortlichkeitsklagen erschwert wird (Beweisführungshürden), die das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit vermindern und andererseits, weil es aufgrund von Gesetzesumgehungen oder –lücken (Gesetzeshürden) sowie fehlender Motivation, Unklarheiten oder Unkenntnis des Systems (Motivationshürden) ermöglicht wird.

Zur Bekämpfung des Systems wird auf das sogenannte Barrierenmodell zurückgegriffen (beschrieben im Kapitel 3), welches präventive und repressive Massnahmen einsetzt und zwar innerhalb der definierten Phasen (vgl. auch Kapitel 4) und abgestimmt auf die oben erwähnten und im Kapitel 7 beschriebenen Hürden. Als Ergebnis kann zusammengefasst festgehalten werden, dass im präventiven Bereich Polizei, Staatsanwaltschaften, Betreibungsämter, freiberufliche Notare und Konkurs- und Handelsregisterbehörden enger zusammenarbeiten und auf die Bedürfnisse der Partnerorganisationen sensibilisiert und geschult werden müssen, damit deliktische Absichten frühzeitig erkannt und verhindert werden können. Mit der Abgabe von Prüfschemen sollen die Dienstleister Sicherheit bei der Erkennung des Konkursmissbrauchs gewinnen. Gegebenenfalls sind auch er-

gänzende, rechtliche Grundlagen anzustossen. Es gilt, durchdacht Hindernisse für die „gewerbsmässige Firmenbestattung“ aufzubauen. Dies geschieht, indem im repressiven Bereich auf allen drei Ebenen von Akteuren (Vororgan, Endorgan und Vermittler) gegen das Phänomen der „gewerbsmässigen Firmenbestattung“ vorgegangen wird. Bei jährlich hunderten von Konkursen im Kanton Zürich sind die Vororgane gezielt zu ermitteln und – wie die Endorgane – zu verurteilen. Auch gegen die Vermittler sind die Strafverfahren konsequent und zielgerichtet zu führen. Dazu gehören der verstärkte Einsatz geheimer Überwachungsmassnahmen ebenso wie der Ausbau der interkantonalen Vernetzung und Zusammenarbeit. Die Strafverfahren wegen Konkursverschleppungsdelikten müssen effektiv und effizient geführt werden.

Neben dem Aufzeigen von präventiven und repressiven Bekämpfungsmöglichkeiten des Konkursmissbrauchs, soll diese Arbeit auch auf die noch wenig beachtete Problematik der „gewerbsmässigen Firmenbestattung“ aufmerksam machen und zur Diskussion, insbesondere bei den Strafverfolgern, anregen. Der Staat verliert dadurch jährlich Millionen, wenn nicht Milliarden an Geldern. Andererseits werden Bagatellbeträge auf die härteste Art und Weise eingetrieben.